



Eine Kernfrage bei Übernahmen:
Arbeiten Betriebe und beteiligte
Personen gut zusammen?
[AKS - fotolia.com]

Unternehmensnachfolge. Warum zu viel Gerechtigkeit schaden kann. Und wie man Schulden des Vorgängers loswird.

VON KATHARINA BRAUN

Mehr Übernahmen, viele rechtliche Hürden

[WIEN] Alle Kinder gleich behandeln, niemanden benachteiligen – das ist Eltern, die ihren Nachlass regeln, meist ein großes Anliegen. Geht es um die Unternehmensnachfolge, kann sich allzu viel Gerechtigkeitssinn jedoch rächen.

Halten mehrere Familienmitglieder etwa an einer GmbH jeweils gleich viele Anteile, entsteht leicht eine Pattstellung, die Entscheidungen erschwert. „Hier ist ein funktionierendes Miteinander wichtig, um eine Blockade bei Abstimmungen zu vermeiden“, so Thomas Trettnak, Partner bei CHSH. „Als Lösung für den Konfliktfall bewähren sich Klauseln, die es wechselseitig ermöglichen, den anderen auszukaufen.“ Etwa jene, die als „Texas Shoot-out“- oder als „Russian Roulette“-Klausel bekannt ist: Dabei hat von zwei 50-Prozent-Eignern jeder das Recht, dem anderen ein Anbot zum Kauf seines Anteils zu machen. Der andere hat dann die Wahl, es anzunehmen oder seinerseits den Anbotsteller zum vorgeschlagenen Preis hinauszukaufen.

Steuerliche Streitfrage

Bei Familienbetrieben, die über betriebliches Liegenschaftsvermögen verfügen, können bei der Weitergabe spezifische steuerliche Probleme entstehen: Bei einer sogenannten „GmbH-Anteilsvereinigung“ fällt Grunderwerbssteuer an. Um diese zu vermeiden, behält bisher der Vorbesitzer oft treuhändig einen Minderheitsanteil. „Darin hat der unabhängige Finanzsenat Innsbruck – für eine ganz spezielle Konstellation in einem konkreten Familiennachfolgefall – erstmals einen Rechtsmissbrauch erkannt“, so Trettnak. Der VwGH werde diesbezüglich das letzte Wort haben. Bei Familienbetrieben, die die Nachfolge planen, herrsche aber bereits erhebliche Verunsicherung.

Ein weiteres großes Thema beim Verkauf von Betrieben – egal, ob innerhalb der Familie oder, in Ermangelung eines Nachfolgers, an außenstehende Dritte – ist die Finanzierung des Unternehmenserwerbs. Und zwar nicht nur deshalb, weil Banken bei einer allfälligen Kreditvergabe jetzt noch strenger die Bonität prüfen. Rechtliche Probleme drohen, wenn Erwerber versuchen, die Gesellschaft die Kosten für den Anteilskauf tragen zu lassen. „Bei Kapitalgesellschaften ist das streng verboten“, warnt der Wiener Rechtsanwalt Lukas Fantur. „Neben der Wichtigkeit droht die persönliche Haftung der mitwirkenden Personen.“

Beim Kauf von GmbH-Anteilen ist außerdem die Notariatsaktpflicht zu beachten. Diese gelte auch, wenn Verkäufer und Käufer bloß eine Option für den künftigen Erwerb von GmbH-Anteilen vereinbaren, stellt Trettnak klar. „Auf Vereinbarungen, die bloß mündlich oder einfach schriftlich getroffen werden, können sich die Vertragsparteien nicht berufen.“ Auch formlose Übereinkünfte, die abseits des Gesellschaftsvertrags die Zusammenarbeit mehrerer Gesellschafter regeln sollen, sind nur eingeschränkt wirksam. Verletzt ein Gesellschafter eine solche Vereinbarung, indem er etwa sein Stimmrecht anders ausübt als darin vorgesehen, ist seine Stimmabgabe trotzdem gültig. Allenfalls kann man jedoch im Innenverhältnis gegenüber seinem Vertragspartner haftbar werden.

Laut Fantur wird für Kaufverträge bei Unternehmensveräußerungen häufig auf Vertragsvorlagen aus dem angloamerikanischen Raum zurückgegriffen. „Da gibt es oft seitenlange Begriffsbestimmungen, das bläht den Vertragsumfang immens auf.“ Deals würden dadurch unnötig komplex und unüberschaubar. Mitunter liegt die Komplexität allerdings in der Natur des Geschäfts – vor allem dann, wenn der Übernehmer schon einen Betrieb besitzt und beide Unternehmen zusammengeführt werden sollen. Bei grenzüberschreitender Tätigkeit kann – auch für mittelständische Betriebe – sogar die Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft (SE) ein Thema werden.

Eine SE gründen?

„Bei einer grenzüberschreitenden Fusion ist es häufig unerwünscht, dass die fusionierte Gesellschaft einem der beiden Staaten angehört“, gibt Hanns Hügler, Partner bei bvp Hügler Rechtsanwälte, zu bedenken. Der Einsatz einer SE als europäische Rechtsform symbolisiere demgegenüber einen „merger of equals“. „Außerdem können mit einer SE-Verschmelzung ausländische Tochtergesellschaften in Betriebsstätten umgewandelt werden, damit spart man Strukturkosten ein und bewirkt steuerliche Effekte.“ Ein weiterer Vorteil: Bei einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung ist keine Auflösung der bisherigen Gesellschaft mit nachfolgender Neugründung nötig.

Übernimmt man ein Unternehmen – und kauft nicht bloß Anteile an einer Gesellschaft –, ist auch der Übergang von Vertragsverhältnissen zu beachten. Stefan

Schermaier, Rechtsanwalt bei Lansky, Ganzger & Partner, verweist auf die Mitarbeiterübernahme nach dem Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz und die Haftung für die zum Zeitpunkt des Unternehmensübergangs bestehenden Verbindlichkeiten. Zu klären sei zunächst, ob das Unternehmen erhalten bleibt oder ob nur einzelne Unternehmensgegenstände veräußert wurden. Im Fall der Unternehmensfortführung haftet man auch für alte Schulden. Allerdings kann die Übernahme bestimmter Vertragsverhältnisse ausgeschlossen werden. Oft werde übersehen, dass dann auch die Haftung durch Eintragung in das Firmenbuch ausgeschlossen werden kann, so Schermaier.

Wieder mehr Übernahmen

Ein weiteres großes Thema für den Erwerber ist die Gewährleistung – diesbezügliche Ansprüche Dritter gegen das Unternehmen stellen sich oft erst später heraus. Um sich dagegen abzusichern, kann ein Teil des Kaufpreises treuhändig hinterlegt oder vom Verkäufer eine Bankgarantie verlangt werden.

Für Leute, die ein Unternehmen kaufen wollen, sei die Zeit jetzt günstig, meint Schermaier – man finde sogar einige Schnäppchen auf dem Markt, und es gebe insgesamt wieder mehr Deals. Was zweifellos auch daran liegt, dass etliche Familienunternehmer einen Nachfolger suchen.

Stiftung versus Pflichtteilsanspruch

Anrechenbarkeit. Sie gilt, wenn der Stifter innerhalb von zwei Jahren nach dem „Vermögensopfer“ stirbt.

[WIEN] Als kürzlich ein Automobilmagnat seine Konzernanteile auf österreichische Privatstiftungen übertrug, rauschte es im Blätterwald. Von seinen Erben seien nicht alle glücklich über die Entscheidung, wurde kolportiert, sogar von rechtlichen Schritten war die Rede. Tatsächlich bergen solche Nachlassregelungen Konfliktpotenzial: Vermögen, das in eine Stiftung fließt, gehört nicht mehr dem Erblasser und kann somit nicht mehr vererbt werden.

Dagegen wehren können sich jedoch nur Pflichtteilsberechtigte – Ehepartner, Kinder, Eltern. Und auch die erst nach dem Tod des Stifters, wenn ihr Pflichtteil durch die Stiftung geschmälert wurde. Analog zur „Pflichtteilerhöhung wegen einer Schenkung“ wird dann das der Stiftung gewidmete Vermögen dem Nachlassvermögen zugerechnet und davon der Pflichtteil errechnet. Reicht der Nachlass zur Deckung des Anspruchs nicht aus, kann der Pflichtteilsberechtigte von der Stiftung den Fehlbetrag verlangen. Mit einer Einschränkung: Schenkungen an Personen, die selbst nicht pflichtteilsberechtigt sind, sind nicht anzurechnen, wenn sie früher als zwei Jahre vor dem Tod des Erblassers stattfanden – und dasselbe gilt auch für Zuwendungen an eine Stiftung. Lebt der Stifter danach noch mindestens zwei Jahre, haben Pflichtteilsberechtigte das Nachsehen.

„Die Zweijahresfrist beginnt jedoch erst zu laufen, wenn der Stifter das Vermögensopfer tatsächlich erbracht hat“, so Vincent Walter, Stiftungsrechtsexperte bei Lambert Eversheds. Hat er sich in

der Stiftungsurkunde ein Widerrufsrecht vorbehalten, müsste er darauf verzichten, um den Fristenlauf in Gang zu setzen. „Ob ein solcher Widerrufsverzicht allerdings immer im Sinn des Stifters ist, sei dahingestellt“, gibt Walter zu bedenken.

Genügt Begünstigtenstellung?

Pflichtteilsberechtigte sind oft zugleich Begünstigte der Stiftung. Ob auch dadurch ihr Pflichtteilsanspruch erfüllt werden kann, war lange Zeit umstritten. „Argumentiert wurde, dass dieser Anspruch sofort und zur Gänze befriedigt werden muss“, so Katharina Müller, Kanzlei Willheim Müller Rechtsanwälte. Die jüngere Lehre gehe jedoch davon aus, dass es mehr auf den finanziellen Wert der Zuwendung ankomme als auf die sofortige Verfügungsmacht. Unterschieden werde allerdings je nach der Art des in der Stiftung getarnten Vermögens: „Bei Unternehmensträgerstiftungen soll die Begünstigtenstellung eher geeignet sein, den Pflichtteil abzudecken, als wenn die Aktiva aus Bankguthaben und Wertpapieren bestehen“, so Müller. Im letzteren Fall sei es der Stiftung eher zuzumuten, etwa einen Teil der Papiere zu verkaufen, um den Pflichtteil auszuzahlen.

Ausjudiziert ist dieses Thema noch nicht; immerhin sah der OGH aber in einem Fall eine Unterbeteiligung an einer Gesellschaft als ausreichende Pflichtteilsdeckung an. Er betonte in dieser Entscheidung die Schutzwürdigkeit von Unternehmen gegenüber auf Geld gerichteten Pflichtteilsansprüchen. cka

THE INTERNATIONAL LAW FIRM WITH SERIOUSLY LOCAL KNOWLEDGE

Ein besseres Ergebnis erzielen: Unsere Präsenz vor Ort ist einer der Gründe, warum wir so viele Preise gewinnen und für unsere Klienten so viele Fälle. Aber nicht, dass wir damit angeben wollen.

Erfahren Sie mehr auf www.wolftheiss.com/loalknowledge

WOLF THEISS

ALBANIA AUSTRIA BOSNIA & HERZEGOVINA BULGARIA CROATIA CZECH REPUBLIC HUNGARY ROMANIA SERBIA SLOVAK REPUBLIC SLOVENIA UKRAINE

Die Privatstiftung



Die Fachzeitschrift für österreichisches und liechtensteinisches Stiftungsrecht mit steuerlichem Fokus

Jahresabonnement 2010 EUR 298,- (inkl. Versand im Inland)

Bestellen Sie per E-Mail an bestellen@manz.at oder Tel: (01) 531 61-100 **MANZ**
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien FN 124 181w · HG Wien

IM INNENHOF DER REYTARSKA-STRASSE 9 IN KIEW LEBT EIN ALTER RABE NAMENS KARL. ER POSIERT GERNE, WENN SIE EIN FOTO MACHEN MÖCHTEN